

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-31319/2015-44

Ggst.: **Stadtgemeinde 8630 Mariazell,**
Gemeindebauhof Gußwerk, Mineralölabscheider
auf den Gst. Nr. 13/1 und 47/9, KG Aschbach;
Wasserrechtliche Löschung, WRG. 1959

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 18.09.2025

Kundmachung

Mit Bewilligungsbescheid vom 12.01.1993, GZ: 3.0 Gu 3-1992/7, wurde der ehemaligen Gemeinde Gußwerk, nunmehr Stadtgemeinde Mariazell, die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb eines Mineralölabscheiders mit Sandfang und Restölabscheider mit anschließender Einleitung in den Aschbach erteilt. Mit Bescheid vom 04.07.2001, GZ: 3.0 485- 2000/7, wurde diese Bewilligung abgeändert und durch einen Auflagepunkt ergänzt.

Das erteilte Wassernutzungsrecht ist mit 31.12.2023 abgelaufen. Mit Eingabe vom 20.12.2023 wurde rechtzeitig (vor Ablauf der Frist) um Verlängerung bzw. Wiederverleihung für die nächsten 30 Jahre angesucht. Dieser **Antrag** wurde am 08.07.2025 von der Stadtgemeinde Mariazell aber **zurückgezogen.**

Da Wasserbenutzungsrecht somit erloschen ist, wird im Sinne der §§ 27 und 29 i.V.m. § 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, zur Erhebung der notwendigen letztmaligen Vorkehrungen, eine **mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Mittwoch, den 08. Oktober 2025

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Gemeindebauhof)**
(auf dem Gst. Nr. 13/1 und 47/9, KG Aschbach)

um **9:00 Uhr anberaumt.**

Verhandlungsleiterin:
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl

Es wird höflich ersucht:

- den **Amtsorganen** Zutritt zum Gelände zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen und offene Fragen zu beantworten.
- eine Räumlichkeit zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

